

## Erste Ordnung

### zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen

Gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer II Vorläufige Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 08/2002) hat der Akademische Senat am 04. Mai 2004 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Internationale Beziehungen erlassen:\*)

#### Artikel I

1. § 2 Absatz (3) Buchstabe (e) erhält folgende Fassung:  
„Einschlägige Auslandserfahrung im Studium oder im Rahmen von Praktika“

2. Im § 4 Absatz (2) wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Bewerbungsschluss ist jeweils der vorausgehende 15. Juni eines Jahres.“

3. § 5 Absatz (1) Buchstabe (a) erhält folgende Fassung:  
„ein Bachelor- oder ein gleichwertiger berufsqualifizierender Abschluss des Studiums in einem für das Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Fach an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung auch von Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen oder diesen rechtlich gleichgestellten Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes mit hervorragender Gesamtnote in einem für das Studium im Masterstudiengang Internationale Beziehungen wesentlichen Studiengang erfolgen, wenn sie die erforderliche Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. Hierzu kann die Zulassungskommission die Vorlage entsprechender wissenschaftlicher Arbeiten aus dem fachlichen Einzugsbereich des Masterstudiengangs Internationale Beziehungen vorsehen;“

4. § 5 Absatz (2) erhält folgende Fassung:

„Die in Abs. 1 geforderten Nachweise sind jeweils im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen. Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 4 Absatz (2) Satz 2 in der vorgeschriebenen Form vollständig bei den für die Zulassung zuständigen Stellen der an der Gemeinsamen Kommission beteiligten Universitäten gemäß § 1 vorliegen. Ist der Nachweis des Studienabschlusses gemäß Absatz (1) Buchstabe a. aus Gründen, die die Bewerber/innen nicht zu vertreten haben, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass der Nachweis über den Studienabschluss spätestens bei der Immatrikulation geführt wird. Die Pflicht, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist die Leistungen gemäß § 2 Absatz (3) Buchstabe a. nachzuweisen, bleibt davon unberührt.“

5. § 6 Absatz (3) entfällt.

#### Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

---

\*) Diese Ordnung ist von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 29. Mai 2004 bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 31. März 2006 befristet.